



LUKi e.V.

Linux-User im Bereich der Kirchen

LUKi e.V. - 1. Vorstand: Ulrich Berens • Florian-Wengenmayr-Str. 24 • 86609 Donauwörth
2. Vorstand: Rainer Schmitz • Joseph-Kohlschein-Str.34 • 34414 Warburg
Internet: www.luki.org • email: luki@luki.org

Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Vorname/Name

Straße

PLZ / Ort

Diese Spendenbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg des Zuwendenden. Die Einzahlung muss auf das im Fuß genannte Konto erfolgt sein, als Zweck sollte der Begriff „Mitgliedsbeitrag“ oder einfach „Beitrag“ erscheinen. Der Beleg enthält ebenfalls die Summe der Spende sowie das Datum der Zuwendung.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Volksbildung durch Bescheinigung des Finanzamtes Nördlingen, Steuernummer 152/109/70425 vom 30.05.2011 für die Jahre 2008, 2009 und 2010 als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Saarbrücken, 16.10.2012

Ulrich Berens
1. Vorstand LUKi e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl I S. 884).